

Statuten

1. Name, Sitz und Geschäftsstelle

Art. 1.1

Name Unter dem Namen Region Schallenberg / Hockey Club (HC) HUSKYS besteht seit dem 01. Januar 2008 ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2

Sitz Mit Sitz in Oberlangenegg

Art. 1.3

Geschäftsstelle Der Präsident ist verantwortlich für die Geschäftsstelle. Er bestimmt die Postadresse des Vereins.

2. Zweck und Ziele

Art. 2.1

- Zweck**
- a) Der HC HUSKYS bezweckt eine gemeinsame Förderung des Eishockeynachwuchses im Einzugsgebiet der Eissportanlage Oberlangenegg.
 - b) Der Verein ist Mitglied des SIHA.
 - c) Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2.2

- Zusammenarbeit**
- a) Zusammenarbeit mit anderen Nachwuchsbewegungen in der Region.
 - b) Zusammenarbeit mit Aktiv-Mannschaften in der Region.

Art. 2.3

- Ziele**
- a) Führung von Nachwuchsmannschaften in allen Altersklassen.
 - b) Altersgerechte Förderung der Jugendlichen in deren sportlichen Entwicklung.
 - c) Zukunft der Vereinsmitglieder durch junge Spieler sichern.

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1

- Mitglied**
- a) Vereinsmitglieder können ausschliesslich juristische Personen, insbesondere Eishockeyvereine werden.
 - b) Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

- c) Der Eintritt ist ausschliesslich auf den Beginn eines Vereinsjahres möglich. Die Aufnahme bedarf der Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder.

Art. 3.2

Rechte/Pflichten Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins fördern zu helfen. Weiteres ist im Anhang geregelt.

Art. 3.3

Ausschluss Die Generalversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Statuten verletzt.

Art. 3.4

- Austritt**
- a) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres möglich.
- b) Die Kündigung und Ausschluss enthebt das Vereinsmitglied nicht von seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen und ergibt auch keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 3.5

Vermögen Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 4.1

Organisation Die Organe der Region Schallenberg / HC HUSKYS

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 4.2

Vereinsjahr Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 4.3

GV Der Vorstand des HC HUSKYS ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Generalversammlung im Monat Juni durchzuführen.

Stimmberechtigt sind:

- a) Vorstand HC HUSKYS (maximal gleiche Anzahl Stimmen wie die Vereinsvertreter durch Stimmenthaltung).
- b) Vereinsmitglieder:
- Vereinsvertreter

- Präsidenten
- ein TK-Chef pro Vereinsmitglieder

Bei Stimmengleichheit entscheidet:

1. die Mehrheit der Stammvereine
2. die Mehrheit Gesamtvorstand HC Huskys
3. Stichentscheid Präsident HC Huskys

Art. 4.4

Anträge Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (30. April) schriftlich mit Begründung einzureichen.

Art. 4.5

Ausser.-GV Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss der Generalversammlung
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Art. 4.6

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder. Bei der Prüfung müssen alle anwesend sein.

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchungen, Belege sowie Kassabestand und hat der Generalversammlung alljährlich den Revisorenbericht schriftlich vorzulegen.

Die Einsicht in die Bücher und Belege ist jederzeit zu gestatten.

Art. 4.7

Beschlussfähig Jede einberufene Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 4.8

- Vorstand**
- a) Der Vorstand besteht aus Minimum 3, Maximum 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.
 - b) Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidiums selbst.
 - c) Jedes Vorstandsmitglied hat Stimm- und Wahlrecht.
 - d) Die Vorstandsmitglieder sind von jeglicher persönlicher und finanzieller Haftung befreit.

- e) Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Art. 4.9

Clubvertreter Jedes Vereinsmitglied ist mit einem Vereinsvertreter an den erweiterten Vorstandssitzungen vertreten und hat das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.10

Unterschrift Unterschriftsberechtigung:

- a) Alle Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu Zweien (Vorstandsmitglied mit Präsident oder Vizepräsident).

Art. 4.11

Pflichten Werden im Anhang Pflichtenheft geregelt.

5. Finanzen

Art. 5.1

- Finanzierung** a) Jährlicher Finanzierungsplan
Budget b) Jährliches detailliertes Budget bis 1. Juni
Rechnung c) Jährliche detaillierte Abrechnung bis 15. Mai

Detaillierte Finanzplanung im Anhang

Genehmigung der Finanzierung, des Budgets und der Rechnung durch die Generalversammlung.

Art. 5.2

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderungen

Art. 6.1

Statuten Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

7. Auflösung

Art. 7.1

**Auflösung/
Fusion des
Vereins** Zur Auflösung des Region Schallenberg / Hockey Club HUSKYS oder einer Fusion bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen

Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 7.2

Vermögen Bei der Auflösung ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen sowie das ganze Inventar und Archiv dem Gemeinderat Oberlangenegg in Verwahrung zu geben.

Art. 7.3

Neugründung Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung des Hockey Clubs, gemäss den vorliegenden Statuten, so geht das Vermögen in den Besitz des Gemeinderates Oberlangenegg.

Art. 7.4

Auflage Der Gemeinderat Oberlangenegg verpflichtet sich nach Ablauf von Art. 7.3 das Vermögen an eine Jugendorganisation mit gleichem Sinn und Zweck weiterzuleiten.

8. Schlussbestimmung

Art. 8.1

Anhang Im Anhang an diese Statuten sind die detaillierten Vertragsbestimmungen.

Art. 8.2

Genehmigung Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2018 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Peter Oesch
Präsident EHCO

Stephan Frutig
Präsident SVR

Stefan Blaser
Präsident HC Huskys